

Reglement über die Mietzinsverbilligung in der Siedlung Remishueb sRS 733.6
vom 3. März 1992¹

Auftrag	<p>Art. 1</p> <p>¹ Gemäss dem Beschluss des Stadtparlaments² der Stadt St.Gallen vom 29. September 1981 wird bis zu einem Viertel der Erträge aus den Baurechtszinsen den subventionsberechtigten Mietern und Mieterinnen der Siedlung Remishueb ausgerichtet.</p> <p>² Der Stadtrat ist gemäss dem Beschluss des Stadtparlaments beauftragt, in Anlehnung an das WEG die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.</p>
Wohnungen	<p>Art. 2</p> <p>¹ Für eine Verbilligung kommen Mietwohnungen in Betracht, die folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Berechtigung für die Aufnahme in die WEG-Aktion (Grundverbilligung);b) Familienwohnungen, Kleinwohnungen für Alleinstehende und behindertengerechte Wohnungen. <p>² Wohnungen mit einer Quadratmetermiete (Nettoflächen) von über Fr. 250.–/Jahr werden nicht verbilligt.</p>
Mieter	<p>Art. 3</p> <p>¹ Als beitragsberechtigte Mieter/Mieterinnen kommen in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Familien oder Haushalte mit mindestens zwei Erwachsenen und einem durchschnittlichen steuerbaren Einkommen von weniger als Fr. 24'000.– pro Erwachsenen zuzüglich Fr. 3'000.– pro Kind;b) Alleinstehende Personen mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als Fr. 33'000.– pro Jahr zuzüglich Fr. 3'000.– pro Kind. <p>² Mieter/Mieterinnen mit einem steuerbaren Vermögen sind nicht beitragsberechtigt.³</p> <p>³ Der Stadtrat kann die Einkommens- und Vermögensgrenzen alle zwei Jahre überprüfen und nötigenfalls anpassen.</p>
Beitragshöhe	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Mietzinsbeiträge werden in Prozenten des grundverbilligten Mietzinses berechnet, der sich aus dem Mietzinsplan des Bundesamtes für Wohnungswesen für die entsprechende Wohnung nach Abzug der Grundverbilligung ergibt.</p>

¹ VOS 12, 492

² geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117.
Diese Änderung ist im ganzen Reglement berücksichtigt.

³ eingefügt durch Nachtrag I vom 11. Mai 1995, cRS 1995, 173

sRS 733.6

	<p>² Der Beitrag entspricht:¹</p> <ul style="list-style-type: none">a) 30% des Mietzinses, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 40% unterschritten wird.b) 20% des Mietzinses, wenn die Einkommensgrenze um 20 bis 40% unterschritten wird.c) 10% des Mietzinses, wenn die Einkommensgrenze um weniger als 20% unterschritten wird. <p>³ Der Mieter bzw. die Mieterin kann zusätzlich WEG-Zusatzverbilligungen in Anspruch nehmen</p>
Nicht beanspruchte Mittel	<p>Art. 5 Nicht beanspruchte Mittel bleiben Bestandteil des Baurechtzinses und verfallen zugunsten der Stadt.</p>
Unzureichende Mittel	<p>Art. 6 Reichen die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für die Beiträge gemäss Art. 4 nicht aus, so werden die Mietzinsbeiträge entsprechend proportional gesenkt.</p> <p>Art. 7 Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.</p>
Kommission	<p>Art. 8 ¹ Über die Ausrichtung der Zuschüsse entscheidet endgültig eine Kommission bestehend aus folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt St.Gallen (Vorsitz);b) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Genossenschaft Remishueb;c) ein Vertreter oder eine Vertreterin der weiteren Genossenschaften. <p>² Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Stadt hat das Vetorecht.</p>
Vollzug	<p>Art. 9 ¹ Die Anspruchsberechtigung der Mieter und Mieterinnen wird nach jeder neuen Steuerveranlagung überprüft. Für Änderungen bezüglich Einkommen, Vermögen und Personenzahl eines Haushaltes besteht von Seiten des Mieters bzw. der Mieterin eine Meldepflicht.</p> <p>² Die Genossenschaften verpflichten sich, ihre Mieter und Mieterinnen darauf hinzuweisen, dass der Kommission Einsicht in die Veranlagungsverfügungen zu gewähren ist.</p>

¹ Abs. 2 eingefügt durch Nachtrag I vom 11. Mai 1995, cRS 1995, 173

Inkrafttreten

Art. 10

Dieses Reglement wird mit dem Erlass durch den Stadtrat rechtskräftig.

St.Gallen, den 3. März 1992

Der Stadtammann¹:
Christen

Im Namen des Stadtrats
der Stadtschreiber:
Bergmann

A

¹ seit 1.1.2001: Stadtpräsident